

Merkblatt über eine Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen

Für Lotterieveranstaltungen im Sinne der §§ 14 und 15 AG GlüStV NRW gilt ab dem 01.01.2013 folgende Regelung. Dem begünstigten Personenkreis wird unter den allgemeinen Voraussetzungen die Allgemeine Erlaubnis für Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt. Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.

Grundlage für diese Allgemeine Erlaubnis ist § 18 GlüStV vom 15.12.2011 (Artikel 1 des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland, GV.NRW. S. 524) i.V.m. §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag –AG GlüStV NRW-) vom 13.11.2012 (GV.NRW. S. 524)

I. Begünstigter Personenkreis

- Lotterieveranstalter im Sinne von § 14 Abs. 1 GlüStV; damit gemeint sind Körperschaften und Personenvereinigungen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und somit die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllen und zuverlässig sind, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.
- Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- Sportvereine,
- Feuerwehren und
- Stiftungen

Hinweis: Organisationen, z.B. Werbegemeinschaften, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht hierunter, auch dann nicht, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

II. Allgemeine Voraussetzungen

- Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken.
- Der Spielplan muss einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals (Gesamtprize der Lose) vorsehen.
- Das Spielkapital (Anzahl der Lose \times Lospreis) darf den Wert von **40.000,-- €** nicht übersteigen.
- Der Losverkauf darf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.
- Prämien- oder Schlussziehungen dürfen nicht vorgesehen sein.

III. Pflichten des Veranstalters

- Die Lotterie oder Ausspielung ist **mindestens zwei Wochen** vor Beginn **dem Stadtdienst Ordnung der Stadt Solingen, Gasstraße 22b, 42657 Solingen** unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer anzuzeigen.
- Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz zu beachten, hierzu ist **min. zwei Wochen** vor Beginn bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise anzugeben.
- Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

IV. Auflagen

Der Stadtdienst Ordnung der Stadt Solingen ist berechtigt, im Einzelfall erforderliche weitere Auflagen zu erlassen oder sogar eine Veranstaltung zu untersagen, wenn lotterierechtliche Bestimmungen verletzt, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt werden oder keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die entsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.